AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2025 – Nr. 24 | Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2025 | F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2026 (Haushaltgesetz 2026 – LHG 2026)
Vom 17. November 2025 A264

Bekanntmachung des Festbetrages für die Zuweisung an Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2026
Vom 28. November 2025 A266

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)
Vom 17. November 2025 A266

Rechtsverordnung zum Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (RVO AnwG MVG-EKD)
Vom 9. Dezember 2025 A267

Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogikordnung – GPädO)
Vom 9. Dezember 2025 A268

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphanias (25. Januar 2026) A270

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau A270

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstelle A273

2. Kirchenmusikstellen A274

4. Gemeindepädagogische Stellen A275

6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin A277

HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2026 (Haushaltgesetz 2026 – LHG 2026) Vom 17. November 2025

Reg.-Nr. 4101 (2026)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltplanes

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2026 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

250.732.000 €

festgestellt.

§ 2
Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
(2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind in Höhe von 70 Prozent der Kirchensteuerrückstellung zuzuführen.
(3) Im Übrigen ist ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.
(4) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3
Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.
(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4
Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2026 aufzunehmen.

§ 5
Bürgschaften

Das zum 1. Januar 2026 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2026 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6
Verpflichtungsermächtigungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2027	0171.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2027	0271.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2027	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €
2028	0171.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2028	0271.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2028	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

§ 7
Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

(1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 172.164.690 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.

(2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.

(3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

(4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträgnisse aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchgemeinde.

§ 8
Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2024 zugrunde gelegt.

§ 9
Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2026

Einzelplan		**Haushaltplan 2026 in €**	
		Einnahmen	**Ausgaben**
0	Allgemeine kirchliche Dienste	4.834.350	6.128.430
1	Besondere kirchliche Dienste	1.970.320	8.744.370
2	Kirchliche Sozialarbeit	211.500	9.414.430
3	Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission	303.700	1.553.980
4	Öffentlichkeitsarbeit	1.550	1.054.600
5	Bildungswesen und Wissenschaft	175.250	7.533.580
6	Personalwirtschaft	1.354.750	11.244.310
7	Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.571.870	26.199.660
8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	14.168.300	7.592.400
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	226.140.410	171.266.240
	Summe	**250.732.000**	**250.732.000**

Bekanntmachung des Festbetrages für die Zuweisung an Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2026 Vom 28. November 2025

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3468

Aufgrund von § 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 2,00 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) Vom 17. November 2025

Reg.-Nr. 63061(12)632

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 3. November 1993 (ABl. S. A141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 3) vom 20. November 2023 (ABl. 2024 S. A 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder den ständigen Gaststatus in der ACK innehaben.“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
(zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für die Landeskirche und das Diakonische Werk wird jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen gebildet.
(2) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung.
(3) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.
(4) Die oder der Vorsitzende des Gesamtausschusses der Landeskirche wird im Umfang von 0,7 Stellen (VzÄ) freigestellt.

Der Freistellungsumfang nach Satz 1 der oder des Vorsitzenden kann auch auf mehrere Mitglieder des Gesamtausschusses verteilt werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuss der Landeskirche und dem Landeskirchenamt.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben für den Gesamtausschuss der Landeskirche erforderlichen Kosten werden von der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts getragen.
(6) Näheres bezüglich der Kostenerstattung für die laufende Geschäftsführung des Gesamtausschusses der Diakonie regelt das Diakonische Werk.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
(zu § 55 MVG-EKD)“

   b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Der Mitbestimmung nach Buchstabe f) unterliegen die Anwendung bestimmter Softwarelösungen für Maßnahmen nach § 40 Buchstaben h bis k sowie Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
(zu §§ 57 und 58 MVG-EKD)

(1) Für die in § 60 MVG-EKD vorgesehenen Aufgaben wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern. Die 1. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche. Die 2. Kammer ist zuständig für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie.
(3) Die Vorsitzenden der Kammern und ihre ersten und zweiten Stellvertretungen werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestimmt. Dem geht der einvernehmliche Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gemäß § 58 Abs. 3 MVG-EKD voraus. Die Dienstnehmerseite wird hierbei durch den Gesamtausschuss repräsentiert.

(4) Das beisitzende Mitglied der Mitarbeitenden und seine erste und zweite Stellvertretung in der Kammer für Schlichtungsfälle der Landeskirche wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretung. Das beisitzende Mitglied der Dienstgeber und seine erste und zweite Stellvertretung benennt das Landeskirchenamt.

(5) Für die Kammer der Schlichtungsstelle der Diakonie wählt der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen das beisitzende Mitglied der Mitarbeitenden und seine erste und zweite Stellvertretung. Das beisitzende Mitglied der Dienstgeber und seine erste und zweite Stellvertretung werden von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zusammenschluss der Dienstgeber benannt.

(6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.“

5. § 10 wird aufgehoben.

6. § 10a wird aufgehoben.

7. In § 3 werden das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ und das Wort „Mitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Rechtsverordnung zum Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (RVO AnwG MVG-EKD) Vom 9. Dezember 2025

Reg.-Nr. 63061

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 (AnwG MVG-EKD) vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141) zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013 vom 17. November 2025 (ABl. S. A 266) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Gesamtausschüsse der Mitarbeitendenvertretungen der Landeskirche und der Diakonie und ihre Stellvertretungen werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der einzelnen Mitarbeitendenvertretungen gewählt. Hierzu ist jeweils nach Abschluss der Neubildung der Mitarbeitendenvertretungen, innerhalb eines Monats nach der letzten Wahl, eine Wahlversammlung durch die vorsitzende Person des bisherigen Gesamtausschusses einzuberufen. Sie leitet auch die Wahl des Gesamtausschusses. Bei den Wahlvorschlägen soll die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet werden. Über die Kandidierenden ist einzeln abzustimmen. Die neu gebildeten Gesamtausschüsse wählen jeweils ihre vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus ihrem Kreis in der ersten Sitzung.

(2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen in der Landeskirche besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen in der Diakonie besteht aus neun Mitgliedern.

(4) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(5) Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Gesamtausschusses nimmt die jeweilige Stellvertretung an den Sitzungen teil.

(6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 26. Oktober 1993 außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits gebildeten Gesamtausschüsse bleiben weiterhin im Amt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogikordnung – GPädO) Vom 9. Dezember 2025

Reg.-Nr. 64007 (2) 39

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1
Leitlinien für die Gemeindepädagogik

(1) Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, der sich im Evangelium gründet und in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dabei gründet der Bildungsauftrag in der Rede von der Rechtfertigung, die einen persönlichen, mündigen und reflektierten Glauben hervorbringt und befördert. Jeder Mensch soll wissen und verstehen, erfassen und erfahren, was er glaubt.

(2) Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Verkündigungsauftrag sowohl in Kirchgemeinden und Regionen als auch in den Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und in den diakonischen Einrichtungen wahr. Insbesondere Gemeindepädagogik entwickelt zeitgemäße Formen zur Kommunikation des Evangeliums. Sie gestaltet eine werbende missionarische Einladung zu Taufe und Abendmahl. Sie erstellt und implementiert gemeindepädagogische Konzeptionen.

(3) Gemeindepädagogische Arbeit fördert und ermöglicht lebenslang tragende Glaubenspraxis. Sie begleitet Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der selbstbestimmten Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens. Sie hilft ihnen, sprachfähig im Glauben zu werden, eigene Gaben zu entdecken und ihre Fähigkeiten einzubringen. Darüber hinaus initiiert sie Lernprozesse in Kirche und Gesellschaft und reflektiert diese. Gemeindepädagogik ist Bildungspartnerin für Kindertageseinrichtungen und Schulen.

(4) Gemeindepädagogik gewinnt, befähigt, qualifiziert und begleitet Menschen, sich in Kirche und Gesellschaft ehrenamtlich einzubringen. Sie initiiert und fördert für alle Generationen die aktive Beteiligung an der Auseinandersetzung mit biblischen Texten, christlicher Überlieferung und Traditionen von Kirchgemeinden sowie der Landeskirche.

(5) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (§ 2 Absatz 4) entwickeln im Blick auf die ihnen obliegenden Aufgaben gezielte Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist in der Regel Bestandteil des gemeindepädagogischen Dienstes. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 2
Aufgabenfelder und Qualifikation

(1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst richten ihren Dienst und ihre Lebensführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus. Sie tragen dazu bei, dass der Dienst der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, erfüllt werden kann. Damit sind sie eingebunden in die Dienstgemeinschaft, die aus der gemeinsamen Verantwortung aller Mitarbeitenden der Landeskirche für den Dienst der Kirche erwächst.

(2) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischer Arbeit sind vom Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung und nachfolgend für die ausführende Person in einer Dienstanweisung festzulegen. Zuvor ist die Beratung der zuständigen Fachaufsicht in Anspruch zu nehmen. Stellenbeschreibung und Dienstanweisung sind vom Anstellungsträger regelmäßig, insbesondere anlassbezogen zu überprüfen.

(3) Gemeindepädagogisches Handeln erfordert gemeindepädagogische Kompetenz und eine nachgewiesene Qualifikation. Die Kirche bildet Menschen für den gemeindepädagogischen Dienst in unterschiedlichen und spezifischen Qualifikationsniveaus aus. Der gemeindepädagogische Dienst erfordert in der Regel einen gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschul- oder Fachschulabschluss. Anstellungsträger und Fachaufsicht haben darauf zu achten, dass der für die Aufgaben und Anforderungen entsprechende gemeindepädagogische Abschluss vorliegt.

(4) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Hochschul- oder Fachschulabschluss sind befähigt, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) bei dem kirchlichen Anstellungsträger
   - kontinuierliche und projektbezogene Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien sowie Senioren
   - Initiierung, Entwicklung und Begleitung gemeindepädagogischer Konzeptionsarbeit
   - Evangelische Erwachsenen- und Seniorenbildung
   - Beteiligung an der Konfirmandenarbeit
   - Mitverantwortung für Evangelische Jugendarbeit und Unterstützung der jugendverbandlichen Strukturen
   - Mentorate für die Ausbildung beruflicher sowie Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
   - Beteiligung an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformen, insbesondere im Blick auf Familien, Kinder und Jugendliche
   - seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie
   - Beteiligung an Besuchsdienst und Öffentlichkeitsarbeit;

b) in Schulen
   - Erteilung von Religionsunterricht
   - Mitwirkung an fächerverbindendem und fachübergreifendem Unterricht
   - Mitarbeit in Fachschaft und im Kollegium der Lehrkräfte
   - Entwicklung und Gestaltung von Schulgottesdiensten
   - Mitgestaltung von Schulkultur sowie
   - Förderung der Zusammenarbeit von Schule und kirchlichem Anstellungsträger;

c) im Sozialraum
   – Initiieren religiöser Bildungsarbeit in Kindertagesstätten
   – Mitwirkung in örtlichen oder regionalen Gremien, Vereinen, Initiativen sowie
   – Entwickeln eigener zielgruppenspezifischer, generationenübergreifender Angebote im Gemeinwesen.

(5) Mitarbeitende in gemeindepädagogischer Tätigkeit mit entsprechend abgeschlossener Grundausbildung können folgende Aufgaben wahrnehmen:
a) bei dem kirchlichen Anstellungsträger
   – kontinuierliche und projektbezogene Bildungsarbeit mit Kindern, Eltern, Familien
   – projektbezogene Beteiligung an Arbeit mit Senioren
   – projektbezogene Beteiligung an Besuchsdiensten;
b) im Sozialraum
   – Unterstützung religiöser Bildungsarbeit in Kindertagesstätten
   – Unterstützung von Angeboten im Gemeinwesen für Kinder, Familien und Senioren.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst ohne entsprechende Ausbildung können unterstützende Tätigkeiten wahrnehmen. Sie sind Mentorinnen und Mentoren zugeordnet und werden in ihrem gemeindepädagogischen Handeln durch sie angeleitet und begleitet.

§ 3
Anstellung und Rahmenbedingungen

(1) Gemeindepädagogische Dienstverhältnisse können bei Kirchgemeinden, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden oder beim Kirchenbezirk begründet werden. Dabei ist auf attraktive Anstellungen zu achten und möglichst auf Beschäftigungsumfänge von 70 Prozent bis 100 Prozent zuzugehen. Die Anstellung oder Veränderung von Anstellungen bedürfen der Genehmigung der die Aufsicht führenden Stelle. Das Votum der Fachaufsicht ist zuvor einzuholen.

(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten den Anstellungsträger in gemeindepädagogischen Fragen, berichten einmal jährlich im Kirchenvorstand und legen diesem ihre konzeptionellen Überlegungen und eine Jahresplanung vor. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, sich regelmäßig über die gemeindepädagogische Arbeit zu informieren.

(3) Der Anstellungsträger stellt die erforderlichen Räumlichkeiten, einen Arbeitsplatz mit angemessenen Arbeits- und digitalen Kommunikationsmitteln sowie im Rahmen seines Haushalts Mittel für die gemeindepädagogische Arbeit bereit.

(4) Bei der Ausschreibung freier Stellen bezieht der Anstellungsträger die Fachaufsicht ein. Freie Stellen können im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden. Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten.

(5) Neben dem Vorstellungsgespräch ist im Bewerbungsverfahren eine Praxiseinheit beim Anstellungsträger zu präsentieren und eine Sichtstunde im Religionsunterricht durchzuführen, wenn die Erteilung von Religionsunterricht im Stellenumfang enthalten ist. Die zuständige Fachaufsicht ist daran zu beteiligen.

(6) Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst werden in einem Gottesdienst nach Agende IV/1 in ihren Dienst eingeführt. Die Fachaufsicht ist zu beteiligen.

§ 4
Begleitung des Berufseinstiegs

(1) Personen, die nach ihrer Ausbildung erstmals im gemeindepädagogischen Dienst angestellt werden (Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen), begleitet die zuständige Fachaufsicht des Kirchenbezirkes in den ersten zwei Dienstjahren in besonderem Maße mittels Hospitationen und Beratung. Anstellungsträger unterstützen sie in geeigneter Weise und ermöglichen Freistellungen für Fortbildungen und kollegiale Beratung.

(2) In den ersten zwei Dienstjahren im gemeindepädagogischen Dienst besteht die Verpflichtung, an insgesamt 10 Fortbildungstagen zum Dienstanfang am Theologisch-Pädagogischen Institut Moritzburg teilzunehmen. Außerdem sind innerhalb der ersten drei Dienstjahre zwei schulartspezifische Fortbildungen pro Jahr zu absolvieren entsprechend der Schulart, in der Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilt wird. Zusätzlich soll in den ersten fünf Dienstjahren eine Seelsorgeausbildung im Umfang von mindestens fünf Tagen wahrgenommen werden.

§ 5
Fortbildung

(1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst haben das Recht und die Verpflichtung sich regelmäßig fachdidaktisch, theologisch, pädagogisch und schulrechtlich fortzubilden.

(2) Der Anstellungsträger hat die Wahrnehmung geeigneter Fortbildungen zu unterstützen. Dienstbefreiung für die Fortbildung und Kostentragung richten sich nach landeskirchlichem Recht. Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie. Insbesondere Gruppensupervision wird empfohlen.

(3) Die Teilnahme am Konvent und an den Fortbildungen des Kirchenbezirks für den gemeindepädagogischen Dienst ist für alle Gemeindepädagogen und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst verpflichtend.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindepädagogenordnung vom 11. Januar 2022 (ABl. S. A 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (ABl. S. A 86), außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphanias (25. Januar 2026)

Reg.-Nr. 401320

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2025/2026 (ABl. S. A 124) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntags hilft, Menschen weltweit einen Zugang zur Bibel und der Frohen Botschaft Christi zu ermöglichen. In diesem Jahr gilt die Zuwendung insbesondere der Bibelgesellschaft in Namibia. Sie unterstützt Kirchen, die Programme zur Traumabegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten. Gottes Wort soll ihnen helfen, mit ihrer schwierigen Situation umzugehen. Gespräche und Gebete ermutigen sie, über Gefühle zu sprechen. Auf diese Weise erfahren Kinder und Jugendliche Geborgenheit und Zuwendung und ihr Selbstwertgefühl wird gestärkt. Damit Kinder und Jugendliche in Namibia die Möglichkeit haben, biblische Geschichten in ihrer Muttersprache zu lesen, muss die Bibel in weitere Sprachen übersetzt, gedruckt und verteilt werden. Dafür setzt sich die Bibelgesellschaft in Namibia ein.

Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft mit Sitz in Dresden zur Finanzierung ihrer bibelmissionarischen Arbeit. Unterstützt werden u. a. die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der interaktiven Kinderausstellung WUNDERKAMMER BIBEL des Bibelhauses sowie die Verteilung von Bibeln (auch fremdsprachige) an Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und Gefängnisse.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Bibelgesellschaften mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Jetzt ist die Gelegenheit, die Bibel und ihre hoffnungsspendende Botschaft unter den jungen Generationen zu verbreiten. Vielen Dank!

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Gründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau (ab 01.01.2026 Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental), der Ev.-Luth. Moritzkirchgemeinde Zwickau, der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, der Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Zwickau-Weißenborn, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria zur Weiden Crossen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel (ab 01.01.2026 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord), der Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Planitz 1/28

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental und die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau (ab 01.01.2026 Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental), die Ev.-Luth. Moritzkirchgemeinde Zwickau, die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, die Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Zwickau-Weißenborn, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria zur Weiden Crossen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel (ab 01.01.2026 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord), die Ev.-Luth. Stadtkirchgemeinde Zwickau und die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Vertrag vom 01.09.2025 nebst 1. Nachtrag vom 03.11.2025, die vom Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig hiermit genehmigt werden, mit Wirkung vom 01.01.2026 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental.

Chemnitz, den 21.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

Richter
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau und der Ev.-Luth. St. Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental zur Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Planitz 1/29

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

(1) Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau und die Ev.-Luth. St. Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vereinigungsvertrag nebst 1. Nachtrag vom 03.11.2025 mit Wirkung vom 01.01.2026 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag und der 1. Nachtrag werden gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental hat ihren Sitz in 08064 Zwickau, Schloßparkstraße 50.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

(1) Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, der bisherigen Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau und der bisherigen Ev.-Luth. St. Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental über:
   1. Flurstück 153/c der Gemarkung Niederplanitz in Größe von 0,057 ha; Grundbuch von Niederplanitz Blatt 387
   2. Flurstück 153/g der Gemarkung Niederplanitz in Größe von 0,031 ha; Grundbuch von Niederplanitz Blatt 1429
   3. Flurstück 153/1 der Gemarkung Niederplanitz in Größe von 0,2069 ha; Grundbuch von Niederplanitz Blatt 1949
   4. Flurstück 153/9 der Gemarkung Niederplanitz in Größe von 0,0611 ha; Grundbuch von Niederplanitz Blatt 387
   5. Flurstück 8/b der Gemarkung Cainsdorf in Größe von 0,108 ha; Grundbuch von Cainsdorf Blatt 367.

(3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau (grundbuchlich auch bezeichnet als „Die Lutherkirchengemeinde zu Zwickau“ und „Lutherkirchengemeinde, Zwickau“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental über:
   1. Flurstück 1644/t der Gemarkung Zwickau in Größe von 0,829 ha; Grundbuch von Zwickau Blatt 1973
   2. Flurstück 962 der Gemarkung Zwickau in Größe von 0,081 ha; Grundbuch von Zwickau Blatt 836.

§ 4

Der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental werden die Grundvermögen der
- Pfarrlehn zu Cainsdorf
- Pfarrlehn zu Planitz
- Pfarrlehn zu Rottmannsdorf
- Das Pfarrlehn zu Lichtentanne
- Pfarrlehn Ebersbrunn
- Pfarrlehn zu Schönfels
- Das Kirchenlehn zu Planitz
- Das Kirchenlehn zu Wendischrottmannsdorf
- Kirchenlehn zu Cainsdorf
- Das Kirchenlehn in Ebersbrunn
- Das Kirchenlehn zu Schönfels
- Kirchenlehn in Lichtentanne
- Das Kirchenlehn der Lutherkirchengemeinde zu Zwickau
- Kantoratslehn zu Ebersbrunn
- Kantoratslehn zu Lichtentanne
- Kantoratslehn zu Schönfels
- Erstes Diaconatlehn in Planitz
- Zweites Diaconatlehn in Planitz

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Zwickau-Planitz-Oberes Pleißental verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Chemnitz, den 21.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

Richter
Oberkirchenrat

Beendigung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, der Ev.-Luth. St. Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental und der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Planitz 1/30

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 3 und Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Planitz, die Ev.-Luth. St. Martins-Kirchgemeinde Oberes Pleißental und die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Stenn im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Aufhebungsvertrag vom 03.11.2025, der vom Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Ablauf des 31.12.2025 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 21.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

Richter
Oberkirchenrat

Vereinigung der im bisherigen Kirchspiel Zwickau Nord verbundenen, nachfolgend genannten Kirchgemeinden die Ev.-Luth. Moritzkirchgemeinde Zwickau, die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, die Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Zwickau-Weißenborn, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria zur Weiden Crossen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 55 Zwickau Nord 1/131

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

(1) Die im bisherigen Kirchspiel Zwickau Nord verbundenen, nachfolgend genannten Kirchgemeinden die Ev.-Luth. Moritzkirchgemeinde Zwickau, die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, die Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Zwickau-Weißenborn, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria zur Weiden Crossen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 18.06.2025 mit Wirkung vom 01.01.2026 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zwickau Nord“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord hat ihren Sitz in 08056 Zwickau, Leipziger Straße 49.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel des bisherigen Kirchspiels zu verwenden.

§ 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Moritzkirchgemeinde Zwickau, der bisherigen Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, der bisherigen Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Zwickau-Weißenborn, der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria zur Weiden Crossen, der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mosel und des bisherigen Kirchspiels Zwickau Nord.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach (grundbuchlich auch bezeichnet als Evangelisch-Lutherische Christophoruskirchgemeinde Zwickau-Eckersbach, Zwickau) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord über:
Flurstück 873/2 der Gemarkung Eckersbach
in Größe von 0,2373 ha;
Grundbuch von Eckersbach Blatt 1556.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord werden die Grundvermögen der
- Das Pfarrlehn zu St. Moritz
- Das Pfarrlehen der Johanniskirche in Zwickau
- Das Pfarrlehn zu Crossen
- Das Pfarrlehn in Mosel (grundbuchlich auch bezeichnet als „Pfarrlehn in Mosel“)
- Das Kirchenlehn zu St. Moritz
- Kirchenlehn der Johanniskirche in Zwickau
- Das Kirchenlehn in Crossen
- Kirchenlehn zu Mosel
- Kantoratslehn zu Mosel

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwickau Nord verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Chemnitz, den 21.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

Richter
Oberkirchenrat

Austritt der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau aus dem Ev.-Luth. Kirchspiel Zwickau Nord (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 55 Zwickau Nord 1/132

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung und § 6 Abs. 3 S. 2 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 e Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Zwickau im Kirchenbezirk Zwickau tritt durch Vereinbarung vom 03.11.2025, die vom Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Wirkung vom 01.01.2026 aus dem Ev.-Luth. Kirchspiel Zwickau Nord aus.

Chemnitz, den 21.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L.S.

Richter
Oberkirchenrat

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen auf die folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Februar 2026** einzureichen. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter https://www.evlks.de/ds-bewerbung.
Für alle Stellenausschreibungen gilt:
Wir möchten Sie gern als Persönlichkeit ansprechen, bemühen uns aber um neutrale Formulierung, um keinen Menschen auszuschließen.
Wir fördern die berufliche Gleichstellung und freuen uns über Bewerbungen von Personen ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität.

1. Pfarrstelle

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:
4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand mit SK Chemnitz Dietrich-Bonhoeffer, SK Chemnitz St.-Nikolai-Thomas, SK Chemnitz-Altendorf, SK Chemnitz-Rabenstein, SK Grüna-Mittelbach (Kbz. Chemnitz)
Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:
- 1.234 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Chemnitz-Altendorf sowie monatlich in 2 Pflegeheimen, pro Jahr mind. 4 Gottesdienste in der Kirche im Rehabilitationszentrum für Blinde und im Hospiz Chemnitz
- im Seelsorgebereich: 1 Kirche, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof, 1 Kindertagesstätte
- Kirche im Rehabilitationszentrum für Blinde Chemnitz, Erbbau Internationaler Bund, Nutzungsrecht der Kirchgemeinde
- 10 Mitarbeitende.

Angaben zur Pfarrstelle:
– Dienstumfang: 75 Prozent
– Pfarramtsleitung: nein
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
– Dienstwohnung (140 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
– Dienstsitz in Chemnitz-Altendorf.

Lust auf PiA? Dann bewerben Sie sich doch auf unsere Pfarrstelle in Altendorf. Denn unsere Gemeinde hat viel zu bieten: ein lebendiges Gemeindeleben mit einer Vielzahl an Gruppen, offenen Veranstaltungen und Kulturangeboten, die über die Gemeinde hinaus strahlen, den kleinsten Kindergarten von Chemnitz und einen der schönsten Friedhöfe der Stadt.

In der Bündelung von Ressourcen und im Miteinander und Zusammenwachsen der Schwesterkirchgemeinden im Chemnitzer Westen lässt sich auch in Zukunft viel gestalten und für das Reich Gottes im Großen wie im Kleinen bewirken.

In dem von einem herrlichen Pfarrgarten umgebenen Pfarrhaus steht eine helle, geräumige Wohnung zur Verfügung. Im Umfeld befinden sich viele Nahversorger einschließlich einer Grund- und Oberschule. Die Chemnitzer Innenstadt ist binnen 15 Minuten mit drei Buslinien erreichbar.

Ein hoch motiviertes Team und viele Ehrenamtliche freuen sich auf Bewerber und Bewerberinnen, welche die Gemeinde mit uns weiterentwickeln, noch attraktiver für junge Menschen und Familien machen, das Ehrenamt weiter stärken und mit unseren Schwestergemeinden gemeinsame Wege suchen. Wir wünschen uns einen Führungsstil, der alle Handelnden in der Gemeinde verbindet. Auch die Begleitung unserer Aktivitäten im Kulturhauptstadtjahr und der begonnenen Sanierung unserer St.-Matthäus-Kirche wird Teil der zukünftigen Tätigkeit sein.

Mehr Informationen gibt es unter: www.matthaeus.kirchechemnitz.de/pia. Weitere Auskunft erteilt Kirchenvorstandsmitglied Ulrike Natzschka, Tel. (03 71) 30 28 57.

2. Kirchenmusikstellen

Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost mit den Schwesterkirchgemeinden Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Plaußig-Hohenheida, Podelwitz-Wiederitzsch und Taucha-Dewitz-Sehlis (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 6220 Leipzig Nordost, Matthäus 18
(B-Kirchenmusikstelle)

Wir als sechs Schwesterkirchgemeinden in der Großstadt freuen uns auf Sie. Wir möchten mit Ihnen und den weiteren Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern viel musizieren und kommunizieren, einladende Gottesdienste sowie Kinder- und Erwachsenengruppen fortführen. Wir sind ein vielfältiger Verbund mit großen Gestaltungsmöglichkeiten. Selbstverständlich freuen wir uns auf Ihre engagierte, gestaltende Mitwirkung.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:
– Dienstumfang: 75 Prozent
– befristet bis 31. Dezember 2029
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
– Vergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Instrumente:
– drei größere und eine kleinere jeweils 2- oder 3-manualige Orgeln, ein Orgelpositiv
– 2 Konzertflügel, 1 Stutzflügel, mehrere E-Pianos.

Die Tätigkeit erfolgt vorrangig in Gohlis und Eutritzsch.
– 1 Gottesdienst wöchentlich
– 2 Kurrendegruppen mit insgesamt ca. 40 regelmäßig Teilnehmenden
– regelmäßiges Singen mit ca. 20 Kita-Kindern
– 1 Kantorei mit ca. 20 Mitgliedern
– 1 Jugendchor mit 8 Mitwirkenden
– Kammerchor „Kleine Kantorei“ mit 20 Mitwirkenden
– 2 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen
– 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
– 1 Chor mit anderweitiger Leitung
– Zusammenarbeit in der Region über die Gemeindegrenzen hinaus
– Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit im Bereich Podelwitz-Wiederitzsch.

Das Abendmahl mit Kindern ist eingeführt.

Angaben zum Anstellungsträger:
– ca. 9.300 Gemeindeglieder im Schwesterkirchverhältnis
– 17 Predigtstätten bei 5,75 Pfarrstellen mit 9 wöchentlichen Gottesdiensten
– 3 Kirchenmusikstellen und weitere ehrenamtliche Organistinnen und Organisten
– 9 weitere Mitarbeitende
– 2 Kindergärten in Trägerschaft der Kirchgemeinden mit ca. 60 Mitarbeitenden.

Anforderungen:
– Bachelor Evangelische Kirchenmusik oder B-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
– Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
– Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Kirchenmusikdirektor Langer, Tel. (03 41) 2 12 00 94 36, E-Mail: enrico.langer@evlks.de und Pfarrer Dr. Taut, Tel. (03 41) 2 30 33 75.

Bewerbungen bitten wir an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau mit Schwesterkirchgemeinden Dresden-Hosterwitz, Dresden-Loschwitz, Dresden-Bad Weißer Hirsch und Schönfeld-Weißig (Kbz. Dresden Nord)

Reg.-Nr. 6220 Dresden-Bühlau 103
(C-Kirchenmusikstelle)

Ein lebendiger Schwesterkirchverbund im Nordosten von Dresden, idyllisch südlich der Dresdner Heide gelegen, sowohl städtisch als auch dörflich geprägt, sucht Sie für die kirchenmusikalische Arbeit.

Arbeitsschwerpunkt ist die Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig, die sich hier vorstellt: www.kirchgemeindeschoenfeld-weissig.de.

Ein engagiertes Team an Haupt- und Ehrenamtlichen freut sich auf Sie und Ihre Begabungen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie bei der Wohnungssuche. Beide Kirchen und Pfarrhäuser sind gut mit dem Nahverkehr erreichbar.

In unserer Gemeinde erfahren wir Gottes Wort und Musik als Quelle unseres Glaubens. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die mit eigener Handschrift, mit Freude und Geduld unsere lebendigen Gruppen leitet, entwickelt und die Gemeinde über die Generationen hinweg verbindet. Dabei wird die kirchenmusikalische Arbeit durch den ehrenamtlich tätigen Ausschuss für Kirchenmusik unterstützt. Für neue Ideen und Anregungen sind wir offen.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

– Dienstumfang: 30 Prozent
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
– befristet zur Vertretung der Stelleninhaberin für die Zeit des Mutterschutzes und einer sich voraussichtlich anschließenden Elternzeit.

Die Kirchgemeinde Schönfeld-Weißig mit ca. 1.900 Gemeindegliedern ist eine der Erprobungsgemeinden für das neue Gesangbuch.

– 2 Kurrendegruppen mit insgesamt 15 Kindern
– 2 Konzerte im Jahr mit musikalischen Gruppen
– 3 Gottesdienste im Monat
– wöchentlicher Flötenkreis
– ca. 2 – 3 kirchenmusikalische Projekte

Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht vollständig eingeführt.

Orgeln:

– Kirche Weißig: pneumatische Jehmlich-Orgel, Baujahr 1901, generalüberholt 1992, 2 Manuale, 21 Register
– Kirche Schönfeld: pneumatische Jahn-Orgel, Baujahr 1904, restauriert 2015, 2 Manuale, 26 Register

Angaben zum Anstellungsträger:

– 4 Pfarrstellen
– 3 kirchenmusikalische Stellen
– 3 gemeindepädagogische Stellen
– Kindergarten und Hort der Diakonie in der Region.

Anforderungen:

– C-Abschluss Evangelische Kirchenmusik
– Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
– Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Klement, Tel. (03 51) 25 96 20 16, E-Mail: christine.klement@evlks.de und Kantor Fritzsch, Tel. (01 78) 4 72 83 54.

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau, Quohrener Str. 18, 01324 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogische Stellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz mit Schwesterkirchgemeinden Neundorf und Wiesa (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 64103 Annaberg-Buchholz 11

Gemeindepädagogische Stelle

Sie suchen eine neue Stelle in der Gemeindepädagogik? Dann würden wir uns sehr freuen, wenn Sie sich bei uns bewerben. Unsere Gemeinde freut sich auf eine engagierte Persönlichkeit für die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz befindet sich im Herzen des landschaftlich schönen und touristisch geschätzten Erzgebirges, welches besonders durch seine lebendigen bergmännischen Traditionen überregional bekannt und Teil des UNESCO-Welterbes Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří ist.

Die Stadt verfügt über vielfältige Kapazitäten an Kindertageseinrichtungen und Schulformen. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist gut, Einkaufsmöglichkeiten sind reichlich vorhanden. Vor Ort gibt es ein Theater und verschiedene Museen.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

Haupteinsatzort ist Annaberg mit dem Bereich Innenstadt (St. Annen, Haus der Kirche, CVJM Annaberg).

– Dienstumfang: 85 Prozent inklusive 3 Stunden Religionsunterricht
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
– befristet zur Vertretung der Stelleninhaberin während der Zeiten des Mutterschutzes und einer sich voraussichtlich bis Januar 2028 anschließenden Elternzeit
– Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Arbeitsschwerpunkte:

– 3 Schulkindergruppen
– 1 Junge Gemeinde
– Leitung Kindergottesdienst
– 2 Rüstzeiten im Jahr (Kinder, Konfirmanden/Jugendliche)
– einmal jährlich Kinderbibeltage
– weitere projektbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
– Teilnahme an Dienstberatungen.

Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht eingeführt.

Angaben zum Anstellungsträger:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz hat ca. 3.600 Glieder in 5 Ortsteilen. Die drei Schwesterkirchgemeinden haben eine gemeinsame Verwaltung. In dieser steht im Bedarfsfall auch ein Arbeitsplatz zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Im großen Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Region (Superintendent, 5 Pfarrstellen, 4 kirchenmusikalische Stellen, 3 gemeindepädagogische Stellen, Verwaltung, technische Dienste, touristische Arbeit) legen wir Wert auf ein gutes Miteinander sowie auf eine gute Balance von traditionellen und neuen Formen kirchgemeindlicher Arbeit. Informationen zur Kirchgemeinde finden Sie unter: www.kirche-annaberg-buchholz.de.

Charakteristisch für die Arbeit der Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz sind insbesondere:

– ein hoher Anteil von ehrenamtlich Mitarbeitenden
– eine enge Zusammenarbeit mit den christlichen Gemeinden in der Stadtökumene
– gute Verbindungen zum Kinderhaus St. Michael, zur Montessori-Grundschule sowie zur Evangelischen Schulgemeinschaft Erzgebirge
– eine enge Zusammenarbeit mit dem CVJM Annaberg.

Anforderungen:

– gemeindepädagogischer Hochschul- oder Fachschulabschluss oder ein diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss
– Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht
– Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

– Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
– Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Knittel, Tel. (0 37 33) 6 76 77 94 und Bezirkskatechetin Lasch, Tel. (01 72) 8 09 34 40. Auskunft zum Religionsunterricht erteilt der Schulbeauftragte Müller, E-Mail: martin.mueller@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, Kleine Kirchgasse 23, 09456 Annaberg-Buchholz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf mit Schwesterkirchgemeinden an Fichtelberg und Bärenstein, Cranzahl, Cunersdorf und Sehma (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 64103 Neudorf 64

Gemeindepädagogische Stelle

Im Schwesterkirchverbund Neudorf freuen wir uns auf eine neue Gemeindepädagogin/einen neuen Gemeindepädagogen. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir das Gemeindeleben im Schwesterkirchverbund gestalten, die Menschen für das Evangelium von Jesus Christus begeistern und sie auf ihrem Weg begleiten. Neugierig sind wir, was Ihnen dabei wichtig ist und welche Impulse und Ideen Sie mitbringen. Dabei arbeiten Sie zusammen mit Ehrenamtlichen sowie mit den anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Insbesondere engagierte und motivierte Ehrenamtliche freuen sich über weitere Anleitung. Der Bereich, für den Sie Verantwortung übernehmen, ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchgemeinden an Fichtelberg und Bärenstein, Sehma und Cunersdorf. Dabei erwarten wir von Ihnen nicht, dass Sie sich in allen Gemeinden in gleicher Intensität einbringen. Neben einigen Diensten, die fest zur Stelle gehören (Christenlehre und Jungschar, Familiengottesdienste, Religionsunterricht), gibt es auch freien Spielraum, den Sie Ihren Gaben entsprechend gestalten und ausfüllen können.

Ihr Dienstbereich liegt im oberen Erzgebirge. In unserer Region gibt es viel zu entdecken. Wir sind aber nicht nur eine Urlaubsregion, sondern auch eine attraktive Region zum Leben mit vielen Möglichkeiten und guter Infrastruktur. Kitas und alle Schularten finden sich in unseren Orten oder im benachbarten Annaberg-Buchholz. Bei der Wohnungssuche helfen wir gern.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen über Ihre Vorstellungen ins Gespräch zu kommen.

Angaben zur Stelle:
– Dienstumfang: 90 Prozent
– inklusive 4 Stunden Religionsunterricht
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
– Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Angaben zum Dienstbereich:
– 5 Christenlehre- und Jungschargruppen
– 2 Konfirmandengruppen
– 1 Junge Gemeinde
– 1–2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Legotage etc.)
– Kinder- und Familiengottesdienste
– Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Angaben zum Anstellungsträger:
– ca. 4.100 Gemeindeglieder
– 3 Pfarrstellen, 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
– 25 haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende insgesamt
– Das Abendmahl mit Kindern ist noch nicht eingeführt.

Anforderungen:
– gemeindepädagogischer Hochschul- oder Fachschulabschluss oder diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss
– Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht
– Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
– Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
– Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Bezirkskatechetin Lasch, Tel. (01 72) 8 09 34 40, E-Mail: verona.lasch@evlks.de und Pfarrer Schlosser, Tel. (01 76) 49 21 86 16, E-Mail: matti.schlosser@evlks.de. Auskunft zum Religionsunterricht erteilt der Schulbeauftragte Müller, E-Mail: martin.mueller@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf, Straße der Freundschaft 2, 09465 Sehmatal-Neudorf oder per E-Mail an: kg.neudorf@evlks.de zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 64103 Dresden, Johannes-Kreuz-Lukas 13

Hauptamtliche gemeindepädagogische Stelle

Für die gemeindepädagogische Arbeit mit Schwerpunkt „Jugendliche und Konfirmanden“ suchen wir eine gemeindepädagogische Fachkraft. Die Tätigkeit erfolgt vorrangig im Gemeindeteil Johannes (Johannstadt/Striesen) und Lukas (Südvorstadt zwischen Hauptbahnhof und Südhöhe).

Projekte im Team der Verkündigungsmitarbeitenden gehören ebenso wie Kooperationen mit der Ev. Jugend Dresden zum Aufgabenbereich.

Die Innenstadtgemeinde bietet mit ihrem sich verändernden demographischen Gesicht ein spannendes Arbeitsumfeld mit einem gut vernetzen Team von Haupt- und Ehrenamtlichen, um gemeinsam Kirche zu gestalten und mit kreativen und innovativen Methoden zum Glauben in der Großstadt einzuladen. Den Mitarbeitenden steht eine exzellente Verwaltung zur Seite.

Zusätzliche Information unter https://www.johannes-kreuz-lukas.de/.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:
– Dienstumfang: 75 Prozent
– in der Stelle ist Ev. Religionsunterricht zu erteilen
– Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Aufgaben:
– Durchführung von Angeboten für Jugendliche und Konfirmanden (Junge Gemeinde und Entwicklung weiterer Formen von Evangelischer Jugendarbeit, Konfi-Samstage)
– Die Konfirmandenarbeit wird in Kooperation mit den Pfarrerinnen und Pfarrern gestaltet.
– Seelsorge und Beratung in den anvertrauten Gruppen
– intergenerative Arbeit
– Mitarbeit bei übergemeindlichen Projekten und Rüstzeiten
– Motivation und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender
– Gottesdienste (Jugendgottesdienste)

– jährliche Veranstaltungen und Projekte
– Rüstzeiten mit Jugendlichen und Konfirmanden
– konzeptionelle Mitwirkung im Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Angaben zum Anstellungsträger:
– insgesamt 3 hauptamtliche Stellen in der Gemeindepädagogik
– 7 Pfarrerinnen/Pfarrer
– 2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
– ca. 8.600 Gemeindeglieder
– Das Abendmahl mit Kindern ist eingeführt.

Anforderungen:
– hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
– Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht
– Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
– Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
– Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Milkau, E-Mail: holger.milkau@evlks.de und Bezirkskatechet Hermann, E-Mail: rene.hermann@evlks.de. Auskunft zum Religionsunterricht erteilt die Schulbeauftragte Heiland, E-Mail: mir-jam.heiland@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas Dresden, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden zu richten.

6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin

Kirchenbezirk Zwickau

Reg.-Nr. 20443 Zwickau 220

Im Kirchenbezirk Zwickau ist ab sofort die Stelle eines Bezirksjugendwarts/einer Bezirksjugendwartin mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist dem Jugendpfarramt zugeordnet und in die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirks eingebunden. Ziel ist die Stärkung der Jugendarbeit in den Kirchgemeinden sowie auf bezirklicher Ebene.

Aufgaben:
– Wahrnehmung der Fachaufsicht für die Jugendarbeit im Rahmen der Bezirksfachaufsichtsordnung
– Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher
– Begleitung von Jugendkonventen und Mitarbeiterkreisen
– Organisation von (Groß-)Veranstaltungen und Rüstzeiten
– Leitung verschiedener Teams
– Arbeit mit Jugendgruppen und Begleitung von jungen Menschen
– Mitarbeit in der Bezirksjugendkammer
– Vertretung der Evangelischen Jugend in kirchlichen und jugendpolitischen Gremien
– Förderung schulbezogener Jugendarbeit und Verknüpfung von Jugend-, Offener- und Schulsozialarbeit sowie geschlechtssensible Arbeit
– Öffentlichkeitsarbeit inkl. Social Media
– Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben.

Wir freuen uns auf eine Persönlichkeit, die
– Erfahrung in gemeindepädagogischer Arbeit mitbringt
– gern im Team und auf Augenhöhe mit Jugendlichen arbeitet
– Freude an konzeptioneller und missionarischer Jugendarbeit hat
– die Jugendarbeit im Kirchenbezirk mit eigenen Gaben und Ideen bereichern möchte.

Wir bieten:
– ein kreatives Team von motivierten Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen
– rund 50 Jugendkreise im Kirchenbezirk
– einen Förderverein der Ev. Jugend Zwickau e. V., der die Anliegen der Arbeit unterstützt
– ein umfangreiches Verleihlager für Spiele, Technik & Co. sowie
– eine sehr gute Arbeitsplatzausstattung.

Voraussetzungen:
– gemeindepädagogischer Hochschulabschluss
– Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
– erweitertes Führungszeugnis.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10 mit Zulage.

Auskunft erteilen Jugendpfarrer Steiger, Tel. (01 76) 43 86 46 36, E-Mail: danny.steiger@evlks.de und Landesjugendpfarrer Zimmermann, Tel. (03 51) 46 92-412, E-Mail: georg.zimmermann@evlks.de.

Bewerbungen bitten wir an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. als eine zusammenhängende PDF-Datei an die E-Mail-Adresse: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; Verantwortlich: Präsident Hans-Peter Vollbach
Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0/Telefax (03 51) 46 92-144/E-Mail: amtsblatt@evlks.de
– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –
Herstellung und Versand: Lößnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

ISSN 0423-8346